



Bekanntmachung

- **des Änderungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 BauGB**
 - **der öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB**
- zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6 (i. S. Ausgleichsfläche)**

Der Marktgemeinderat hat am 13.10.2020 beschlossen den Ausgleich im Bebauungs- und Grünordnungsplan wie folgt zu ändern: Im Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Garham“ wurde auf FlNr. 324/10, Gemarkung Garham, eine „Extensiv Wiese mit Sickermulde“ als Ausgleichsfläche festgesetzt. Auf diese Fläche kann derzeit jedoch nicht zugegriffen werden. Daher soll an geeigneter Stelle eine externe Ausgleichsfläche festgesetzt und die Fläche innerhalb des Bebauungsplans als private Grünfläche ausgewiesen werden.

Verfahrensart:

Durch die Änderung werden die Grundzüge des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Garham“ nicht berührt und die sonstigen Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 1 - 3 BauGB sind gegeben. Daher findet das vereinfachte Verfahren Anwendung, § 13 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB.

Geltungsbereich (Lageplan) und Beteiligung der Öffentlichkeit im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB:

Der Änderungsentwurf des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6 (i. S. Ausgleichsfläche) gemäß beiliegendem Lageplan, die Begründung, die erforderlichen DIN-Normen liegen

vom 29. Juni 2022 bis 01. August 2022

im Rathaus in Hofkirchen (Rathausstr. 1, Zimmer 03) während der Dienststunden öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert.

Stellungnahmen können während dieser Frist schriftlich per Post (Markt Hofkirchen, Rathausstraße 1, 94544 Hofkirchen), Fax (08545-9718-28) oder E-Mail (bauamt@hofkirchen.de) oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6 (i. S. Ausgleichsfläche) unberücksichtigt bleiben, wenn der Markt Hofkirchen den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Garham“ mit Deckblatt Nr. 6 (i. S. Ausgleichsfläche) nicht von Bedeutung ist.



Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

Die Neuberechnung des erforderlichen Ausgleichs auf der Ersatzfläche ist Teil des Deckblattverfahrens.

Im **vereinfachten Verfahren** wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB **von der Umweltprüfung** nach § 2 Absatz 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 **abgesehen**; § 4c ist nicht anzuwenden.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auch auf der Internetseite des Marktes Hofkirchen unter

<https://www.hofkirchen.de/index.php/buergerinfo/bauamt.html>

veröffentlicht.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren nach Art. 13 und 14 DSGVO“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hofkirchen, den 22.06.2022



Josef Kufner, 1. Bürgermeister

Für die Richtigkeit:
Hofkirchen, den

angeschlagen am	22.06.2022	in Hofkirchen/Zaundorf/Garham
abgenommen am	01.08.2022	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>

Anlage zur Bekanntmachung

